

Gemeindevertrag

**für die Musikschule in den Gemeinden Hergiswil b. W.
und Menznau**

vom 18. September 2014

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden, Trägergemeinde

¹ Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsgemeinden im Sinne der §§ 44/45/47 des Gemeindegesetzes den Betrieb der Musikschule Hergiswil-Menznau, deren Finanzierung sowie die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Gemeinden.

² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Hergiswil b. W. und Menznau.

³ Die Trägergemeinde der Musikschule Hergiswil-Menznau ist die Gemeinde Hergiswil b. W.

II. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- a. Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. und Einwohnergemeinde Menznau
- b. Trägergemeinde Hergiswil b. W.
- c. Musikschulkommission
- d. Musikschulleitung

a. Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. und Einwohnergemeinde Menznau

Art. 3 Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden üben die Oberaufsicht über die Musikschule aus.

² Sie werden ermächtigt, gemeinsam die Verordnung über die Musikschule zu erlassen und haben folgende weitere Aufgaben:

- Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretungen aus seiner Gemeinde in die Musikschulkommission
- Wahl des Präsidiums der Musikschulkommission
- Wahl der Musikschulleitung auf Antrag der Musikschulkommission und Festlegung deren Besoldung
- Genehmigung der Schulgelder auf Antrag der Musikschulkommission
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Bereitstellung der nötigen Unterrichtsräume
- Sicherstellung des Unterrichtes wenn möglich vor Ort

b. Trägergemeinde Hergiswil b. W.

Art. 4 Aufgaben der Trägergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. führt als Trägergemeinde für die Musikschule in ihrer Gemein-derechnung eine eigene Kostenstelle als Spezialfinanzierung.

² Der Gemeinderat Hergiswil b. W. als Trägergemeinde ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission.

c. Musikschulkommission

Art. 5 Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

¹ Die Musikschulkommission besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Mitglied des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
- 3 Vertreter der Trägergemeinde Hergiswil b. W.
- 2 Vertreter der Gemeinde Menznau

Die Gemeinderäte bezeichnen das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Musikschulkommission selbst.

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt die Vertretung aus seiner Gemeinde und regelt die Stellvertretung.

³ Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Schulpflege zusammen.

⁴ Die Musikschulleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Musikschulkommission teil. Sie besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁵ Die Höhe der Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der Trägergemeinde. Sie geht zu Lasten der Musikschule Hergiswil-Menzna.

Art. 6 Präsidium

Die Gemeinderäte bezeichnen das Präsidium. Das Präsidium kann auch einer Person aus der Gemeinde Menznau übertragen werden. Im Übrigen konstituiert sich die Musikschulkommission selber.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulkommission ist für die strategische Führung der Musikschule verantwortlich. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass von Richtlinien für den Musikschulbetrieb
- Erarbeiten und genehmigen von Leitbild, Leistungsauftrag und Schulordnung für die Musikschule
- Antrag an die Gemeinderäte betreffend Abänderung der Verordnung über die Musikschule
- Genehmigung des Musikschulprogramms

- Antrag an die Gemeinderäte betreffend Höhe des Schulgeldes
- Überwachen der Finanzen im Rahmen des jährlichen Kostenvoranschlages
- Evaluation eines Ausschusses zur Anstellung der Musiklehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung
- Besuch von Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule
- Genehmigung des Jahresberichts der Musikschulleitung
- Wahlvorschlag für die Musikschulleitung zuhanden der Gemeinderäte
- Evaluation der Musikschulleitung
- Antrag an die Gemeinderäte betreffend Besoldung der Musikschulleitung
- Beschwerdeinstanz über Abweisung und Ausschluss von Musikschülern
- Beschwerdeinstanz über Musiklehrpersonen und Musikschulleitung

d. Musikschulleitung

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule Hergiswil-Menznaun verantwortlich. Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung über die Musikschule umschrieben.

III. Finanzhaushalt

Art. 9 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Finanzierung / Kostenbeiträge

Der Aufwand für die Musikschule wird wie folgt finanziert:

- Musikschulgelder
- Beiträge der Vertragsgemeinden
- Beiträge anderer Gemeinden
- Beiträge für Kantonsschüler
- Beiträge des Kantons
- Weitere Zuwendungen

Art. 11 Betriebskosten

¹ Die Trägergemeinde führt die Rechnung.

² Die Trägergemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens gemäss ihrem Aufwand entschädigt.

³ Die Betriebskosten der Musikschule werden im Verhältnis der Lohnkosten auf die Vertragsgemeinden verteilt.

⁴ Die Trägergemeinde stellt der Gemeinde Menznau zweimal jährlich Rechnung.

⁵ Der Gemeinde Menznau steht das Einsichtsrecht in die Rechnung zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Allgemeines

Allfällige Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien des Kantons oder des Verbandes Luzerner Gemeinden gelten auch für die Musikschule Hergiswil-Menznau.

Art. 13 Änderung des Gemeindevertrages

¹ Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden.

² Für die Änderung ist die Zustimmung beider Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Gemeindevertrag kann von den Gemeinden Hergiswil b. W. und Menznau gemeinsam oder von einer Gemeinde nach Ablauf von 2 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Musikschule oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinden Hergiswil b. W. und Menznau auf den 1. August 2015 in Kraft.

Gemeinde Hergiswil b. W.

6133 Hergiswil b. W., 9. September 2014

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2014

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

Gemeinde Menznau

6122 Menznau, 18. September 2014

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 27. November 2014

GEMEINDERAT MENZNAU

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Adrian J. Duss-Kiener

Marianne Duss

Verordnung

**über die Musikschule in den Gemeinden Hergiswil b. W.
und Menznau**

vom 18. September 2014

Vorbemerkungen

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51) und den Gemeindevertrag für die Musikschule Hergiswil-Menznaun vom 18. September 2014 erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgende Verordnung:

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Art. 1 Aufgaben und Ziele

Die Musikschule Hergiswil-Menznaun vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder und Jugendliche im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung sowie Sozialkompetenz. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten. Sie bietet auch Musikunterricht für Erwachsene an.

Art. 2 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission ist Aufsichtsorgan und für die Qualitätssicherung zuständig. Die Kommissionsmitglieder pflegen den Kontakt zu den ihnen von der Musikschulleitung zugeteilten Lehrkräften und besuchen gelegentlich den Unterricht.

² Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung, Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission sind im Gemeindevertrag für die Musikschule Hergiswil-Menznaun vom 18. September 2014 geregelt.

Art. 3 Musikschulleitung

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen für die Organisation und Führung der Musikschule eine geeignete Musikschulleitung.

² Aufgaben der Musikschulleitung sind:

- Organisation des Schulbetriebs (Anmeldung, Lehrerzuteilung, Stundenpläne, Raumzuteilung usw.)
- Organisation von Eignungs- oder Übertrittsprüfungen
- Anstellung, Verwarnung oder Entlassung von Lehrkräften nach Genehmigung durch die Musikschulkommission bzw. deren Ausschuss
- Erstellung des Budgets zu Handen der Musikschulkommission
- Erstellung des Jahresberichts zu Handen der Musikschulkommission
- Beratung von Eltern und Musikschüler
- Beratung bei Organisation von Vortragsübungen / Musikschulkonzerten und weiteren Anlässen
- Erfahrungsaustausch mit anderen Musikschulleitern
- Teilnahme an musikpädagogischen Versammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zeitgemässer Ausbau der Musikschule
- Kontaktpflege mit der Musiklehrerschaft
- Kontaktpflege mit der Schulleitung der Volksschule
- Verwaltung des Musikschulinventars (Instrumente, Notenständer usw.)

Art. 4 Musiklehrpersonen

¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen, solche mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen oder Personen mit der notwendigen Fachkompetenz und Lehrbegabung öffentlich-rechtlich angestellt. Die Musiklehrpersonen unterstehen der Musikschulleitung.

² Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Dienstvertrag (Lehrauftrag) geregelt. Der Lehrauftrag dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres und verlängert sich ohne Kündigung durch eine Partei automatisch um ein weiteres Jahr.

³ Das Pensum der Musiklehrpersonen ist von der jeweiligen Zahl der Anmeldungen abhängig und daher variabel. Es wird jeweils nach erfolgter Einteilung definitiv festgelegt.

⁴ Eine Pensenanpassung kann während einem Schuljahr stattfinden. Falls ein Musikschüler während des Schuljahres den Unterricht abbricht, wird das Pensum nach drei Monaten angepasst. Eine Pensenerhöhung bei zusätzlichen Schülern findet sofort statt.

⁵ Die Besoldung inkl. Sozialleistungen orientiert sich an den Vorgaben des Kantons. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt. Das Dienstaltersgeschenk wird in der Regel in finanzieller Form ausgerichtet.

⁶ Die Musikschullehrpersonen sind gegen Betriebsunfall und krankheitsbedingten Lohnausfall versichert. Die Berufsvorsorge muss über den Verband Musikschulen Schweiz (VMS) abgeschlossen werden.

⁷ Aufgaben der Musiklehrpersonen:

- Als Basis gilt der Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen zu erteilen
- Stundenplanänderungen sind der Musikschulleitung zu melden
- Die Lehrkräfte führen eine Anwesenheitskontrolle. Bei unentschuldigten Absenzen nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf
- Die Lehrkräfte haben je nach Bedarf bei Übertrittsprüfungen, Vortragsübungen und weiteren Veranstaltungen der Musikschule ohne besonderes Entgelt mitzuwirken
- Lehrkräfte sollen sich privat oder durch die fachspezifischen Fortbildungsangebote weiterbilden
- Unterrichtsausfälle, die durch die Lehrkraft verursacht sind, müssen nachgeholt werden

Art. 5 Musikschüler / Unterricht

¹ An der Musikschule werden Kinder ab der 1. Klasse oder ab dem 2. Basisstufenjahr und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 1. November) unterrichtet.

² Schüler anderer Gemeinden können zu kostendeckenden Tarifen aufgenommen werden.

³ Erwachsene können sich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ebenfalls für den Musikunterricht einschreiben. Dieser Musikunterricht wird nicht subventioniert.

⁴ Das Angebot der Musikschule umfasst Gruppen-, Einzel- und Ensembleunterricht im Instrumentalspiel und Gesang. Die Musikschulkommission genehmigt auf Antrag des Musikschulleiters das Musikschulprogramm.

⁵ Regelmässiges Üben wird vorausgesetzt. Ein Musikschüler kann aufgrund mangelndem Fleiss oder Betragen, infolge mehrmaliger unentschuldigter Absenzen oder wegen Untauglichkeit aus der Musikschule ausgeschlossen werden. Weitere Entlassungsgründe können gesundheitliche oder schulische Probleme oder Wegzug sein.

⁶ Instrumente und Musikalien (Noten) sind grundsätzlich Sache der Musikschüler.

Art. 6 Finanzen, Inkasso

¹ Die Finanzierung der Musikschule ist im Gemeindevertrag für die Musikschule Hergiswil-Menznau vom 18. September 2014 geregelt.

² Die Höhe des Schulgeldes wird nach Antrag durch die Musikschulkommission von den Gemeinderäten festgelegt.

³ Das Inkasso der Schulgelder erfolgt durch die Trägergemeinde bis zur 2. Mahnung. Anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die betroffene Vertragsgemeinde.

Art. 7 Unterrichtsräume

¹ Die Vertragsgemeinden stellen geeignete Unterrichtsräume mit den notwendigen Ausrüstungen zur Verfügung.

² In Ausnahmefällen ist auch Unterricht in privaten Räumen möglich.

Art. 8 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen und Musikschulleitung sind an die Musikschulkommission zu richten.

² Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulkommission können an den Gemeinderat Hergiswil b. W. als Trägergemeinde weitergezogen werden. Dieser entscheidet letztinstanzlich.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Gemeinde Hergiswil b. W.

6133 Hergiswil b. W., 9. September 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

Gemeinde Menznau

6122 Menznau, 18. September 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom

GEMEINDERAT MENZNAU

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Adrian J. Duss-Kiener

Marianne Duss